

Allgemeine Bestimmungen Factoring der TecFactor GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Diese "Allgemeinen Bestimmungen Factoring" gelten für die von der TecFactor GmbH, Walkstraße 1, 73230 Kirchheim unter Teck (nachfolgend "Factor" genannt) abgeschlossenen Factoring-Verträge. Der jeweilige Factoring-Vertragspartner des Factors wird nachfolgend als "Firma" bezeichnet.

§ 2 Angebote zum Forderungskauf; Schadensersatz bei unterlassenem Angebot

1. Die Abgabe der Angebote der Firma zum Ankauf der Forderungen durch den Factor erfolgt nach vollständiger Ausführung der Lieferung und/oder sonstigen Leistung entweder durch Übermittlung einer Kopie der für die jeweilige Forderung ausgestellten Rechnung per Post, per Telefax oder per E-Mail als PDF-Datei oder, alternativ, über das Online-Portal des Factors, indem die Firma die Rechnungsdaten hochlädt und übermittelt und die Online-Übermittlung per Telefax bestätigt. Aus den Rechnungskopien bzw. den von der Firma über das Online-Portal des Factors hochgeladenen und übermittelten Rechnungsdaten müssen die Rechnungsnummer, der Forderungsbetrag, die maßgebliche Währung, die Debitoren-Nummer und eventuell eingeräumte Zahlungsziele, Skonti sowie die Skontotage hervorgehen. Kaufangebote werden mit Zugang beim Factor wirksam. Für die Wirksamkeit eines Kaufangebots ist es in jedem Fall ausreichend, wenn die zum Kauf angebotene Forderung infolge der von der Firma gemachten Angaben ausreichend bestimmbar ist.
2. Unterlässt die Firma es, dem Factor eine Forderung zum Kauf anzubieten, stellt dies eine Verletzung des Factoring-Vertrags zwischen der Firma und dem Factor dar. Erfolgt dies in von der Firma zu vertretender Weise, ist die Firma verpflichtet, dem Factor den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden umfasst mindestens die Höhe der Factoring-Gebühr, welche angefallen wäre, wenn die Firma dem Factor die Forderung zu Kauf angeboten und der Factor die Forderung angekauft hätte. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder sonstigen Schadens bleibt dem Factor unbenommen. Gesetzliche oder sonstige Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt. In jedem Fall ist dem Factor entgangener Gewinn zu ersetzen.

§ 3 Annahme der Kaufangebote; Abrechnungsbetrag; Sperrbetrag

1. Der Factor ist nur verpflichtet, die ihm zum Kauf angebotenen Forderungen zu kaufen, wenn und soweit
 - (i) der Firma für den jeweiligen Debitor ein Kauflimit eingeräumt wurde,
 - (ii) dieses Kauflimit unter Berücksichtigung bereits angekaufter, noch nicht erfüllter Forderungen nicht ausgeschöpft ist,

- (iii) das der Firma eingeräumte Gesamtlimit durch bereits angekaufte, nicht erfüllte Forderungen nicht ausgeschöpft ist,
- (iv) keine Kreditzielüberschreitung des betreffenden Debtors vorliegt,
- (v) die Laufzeit der zum Kauf angebotenen Forderung 90 Tage nicht überschreitet,
- (vi) die Firma die vom Factor erbetenen Nachweise darüber, dass die den Forderungen zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen vollständig und ordnungsgemäß erbracht worden sind (beispielsweise Abnahmebestätigungen), vorlegt und
- (vii) der betreffende Debitor den Bestand der Forderung gegenüber dem Factor in Textform bestätigt (Saldenbestätigung).

2. Eine Kreditzielüberschreitung liegt vor, wenn ein Debitor mit der Zahlung einer bereits angekauften Forderung mehr als 30 Tage in Verzug ist.
3. Wenn und soweit eine der im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten sieben Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Kaufangebot anzunehmen.
4. Über den Ankauf von Forderungen gegen Debitoren, für die der Firma kein Kauflimit eingeräumt wurde, entscheidet der Factor nach Zugang des Kaufangebots nach freiem Ermessen. Die Firma ist an ihre Angebote zum Verkauf von Forderungen, für die keine Ankaufspflichtung des Factors besteht, ab Zugang des jeweiligen Angebots beim Factor so lange gebunden, bis die Firma das Kaufangebot ausdrücklich in Textform widerruft. Wenn und soweit die Firma das Kaufangebot nicht widerruft, hat der Factor das Kaufangebot anzunehmen, sobald eine Ankaufspflichtung besteht. Wenn und soweit der Factor zur Annahme eines Kaufangebots verpflichtet ist, hat der Factor das entsprechende Angebot innerhalb von fünf (5) Tagen anzunehmen.
5. Ein Angebot auf Forderungskauf wird vom Factor angenommen, indem der Factor den Kaufpreisanteil Nr. 1 auf dem für die Firma geführten Mandantenkonto und den "Sperrbetrag" (§ 4 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatts) auf dem für die Firma geführten Sperrkonto gutschreibt. Die Firma verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer entsprechenden Annahmeerklärung (§ 151 S. 1 BGB).
6. Der Factor ist nicht verpflichtet, vor Ankauf einer Forderung Nachweise darüber anzufordern, dass die der Forderung zugrunde liegende Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht worden ist. Die von der Firma in § 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen Factoring abgegebenen Garantien haben in jedem Fall Bestand und der Factor darf auf diese vertrauen.

§ 4 Kauflimits, Gesamtlimit, Änderungen

1. "Kauflimit" ist diejenige der Firma für einen bestimmten Debitor vom Factor eingeräumte Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum Ankauf von Forderungen gegen diesen Debitor bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufsverpflichtung des Factors nicht aus anderen Gründen entfällt. Die Einräumung, Erweiterung oder Herabsetzung eines Kauflimits für einen bestimmten Debitor erfolgt durch Mitteilung des Factors an die Firma. Die Mitteilung erfolgt in Textform.
2. Der Factor ist nicht verpflichtet, für Debitoren der Firma ein Kauflimit einzuräumen. Die Einräumung oder Erweiterung eines Kauflimits für einen bestimmten Debitor setzt in jedem Fall voraus, dass der Factor zuvor eine entsprechende Deckungszusage von einem Kreditversicherer erhalten hat. Der Factor ist jedoch unabhängig von eventuellen Zusagen oder Bewertungen des Kreditversicherers in jedem Fall berechtigt, ein Kauflimit nicht oder nur in der vom Factor für angemessen erachteten Höhe einzuräumen. Die Einräumung eines Kauflimits, welches 30% des Gesamtlimits übersteigt, ist ausgeschlossen. Ein Kauflimit ist ausgeschöpft, soweit der Factor Forderungen gegen den betreffenden Debitor gekauft und auf diese Forderungen noch keine Zahlungen vereinnahmt hat.
3. Das "Gesamtlimit" (§ 4 Nr. 3 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatt) ist diejenige Betragsgrenze, bis zu welcher der Factor zum Ankauf von Forderungen der Firma bereit und verpflichtet ist, soweit eine Ankaufsverpflichtung des Factors nicht aus anderen Gründen entfällt.
4. Der Factor ist berechtigt, das der Firma für einen Debitor eingeräumte Kauflimit herabzusetzen oder aufzuheben, wenn Umstände vorliegen oder bekannt werden, die dazu führen, dass die Kreditwürdigkeit des betreffenden Debtors geringer einzuschätzen ist, als dies bei Einräumung des betreffenden Kauflimits der Fall war. Solche Umstände sind insbesondere schleppendes Zahlungsverhalten des Debtors, Nichteinlösung von Schecks, Wechselproteste, die Verweigerung oder Beendigung der Deckungszusage eines Kreditversicherers und/oder vergleichbare oder schwerwiegendere Umstände, beispielsweise eine geringere Bonitätseinstufung (Rating) durch den Kreditversicherer oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Debtors. Der Factor ist zudem berechtigt, ein der Firma für einen Debitor eingeräumtes Kauflimit herabzusetzen oder aufzuheben, wenn ein Debitor Zahlungen auf Forderungen, welche von der Firma an den Factor verkauft worden sind, an die Firma (und nicht an den Factor) leistet.

§ 5 Kaufpreis; Änderung des Abrechnungsbetrags

1. Der für den Erwerb einer Forderung zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Forderungsbetrag

abzüglich der Factoring-Gebühr und abzüglich des Diskonts für Zwischenzinsen. Der Kaufpreis setzt sich jeweils aus einem Kaufpreisanteil Nr. 1 und einem Kaufpreisanteil Nr. 2 zusammen. Der Kaufpreisanteil Nr. 1 ist ein Betrag in Höhe des im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt vereinbarten Anteils (Prozentsatzes) an der jeweiligen Brutto-Rechnungssumme ("Abrechnungsbetrag") abzüglich der Factoringgebühr (§ 5 des Factoring-Vertrags / Konditionenblatt). Der Kaufpreisanteil Nr. 2 ist ein Betrag in Höhe des Sperrbetrags abzüglich des Diskonts für Zwischenzinsen. Die Höhe des Abrechnungsbetrags und die Höhe des Sperrbetrags können nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen Factoring für den Kauf sämtlicher oder bestimmter Gruppen von Forderungen verändert werden.

2. Der Kaufpreis mindert sich zusätzlich um die Höhe des Umsatzsteuererstattungsanspruchs, den die Firma im Fall des Ausfalls der Forderung geltend machen kann.
3. Der Factor ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Abrechnungsbetrags auf bis zu 60 % des Betrags der angekauften Forderung herabzusetzen und die Höhe des Sperrbetrags entsprechend auf bis zu 40 % des Forderungsbetrags zu erhöhen, sofern der Factor die Herabsetzung des Abrechnungsbetrags (und die entsprechende Erhöhung des Sperrbetrags) mindestens zwei (2) Wochen zuvor angekündigt hat. Der Factor ist zu einer weitergehenden Herabsetzung oder zu einer Herabsetzung des Abrechnungsbetrags mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der zweiwöchigen Frist (und einer entsprechend weitergehenden Erhöhung des Sperrbetrags) in angemessenem Umfang nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Bonität der Firma führen.
4. Setzt der Factor den Abrechnungsbetrag auf unter 70 % des Forderungsbetrags herab, ist die Firma berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn nicht der nachstehende Absatz 5 anwendbar ist.
5. Der Factor ist in jedem Fall zu einer (weiteren) Herabsetzung des Abrechnungsbetrags (bei entsprechender Erhöhung des Sperrbetrags) in dem Umfang berechtigt, in welchem der Factor für Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Firma haftet. In diesem Fall besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht der Firma und die Herabsetzung des Abrechnungsbetrags muss nicht bereits zwei (2) Wochen zuvor angekündigt werden.
6. Eine Herabsetzung des Abrechnungsbetrags erfolgt durch Mitteilung des Factors an die Firma. Diese Mitteilung hat in Textform zu erfolgen. Dies

gilt auch für die Ankündigung einer Herabsetzung des Abrechnungsbetrags.

7. Die Zahlung bzw. Verrechnung des Kaufpreises erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen Factoring.

§ 6 Konten, Zahlung, Fälligkeit

1. Der Factor führt für die Firma ein so genanntes "Mandantenkonto" und ein so genanntes "Sperrkonto".
2. Euro-Beträge, die der Firma auf dem Mandantenkonto gutgeschrieben werden, sind nach Gutschrift auf dem Mandantenkonto auf der nächsten vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zugunsten der Firma zu berücksichtigen. Wenn und soweit im Ergebnis ein Saldo zugunsten der Firma besteht, ist der entsprechende Betrag an die Firma auszubehalten, indem der entsprechende Betrag zur Zahlung auf das im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt für Zahlungen genannte Konto der Firma angewiesen wird. Wenn ein Saldo zu Gunsten des Factors besteht, ist die Firma verpflichtet, den entsprechenden Betrag an den Factor zu zahlen, sofern der Factor diesen Saldo nicht vorträgt und bei der nächsten Abrechnung im Rahmen der Verrechnung der wechselseitigen Ansprüche zugunsten des Factors berücksichtigt.
3. Der Kaufpreisanteil Nr. 2 ist erst zur Zahlung fällig, nachdem der Factor die Forderung vereinnahmt hat, für die die Gutschrift auf dem Sperrkonto erfolgt ist oder der Factor mit der betreffenden Forderung endgültig ausgefallen ist (Delkredere-Fall). Soweit der Kaufpreisanteil Nr. 2 ein positiver Betrag zugunsten der Firma ist, ist dieser Betrag bei Fälligkeit im Rahmen der nächsten vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Auszahlungsanspruch der Firma gegen den Factor auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zugunsten der Firma zu berücksichtigen. Soweit der Kaufpreisanteil Nr. 2 ein negativer Betrag ist (weil der Diskont für Zwischenzinsen und/oder die Abzüge des Debtors den Sperrbetrag übersteigen), ist der Betrag bei Fälligkeit im Rahmen der nächsten vom Factor zu erstellenden Abrechnung als Zahlungsanspruch des Factors gegen die Firma auszuweisen und im Rahmen der Saldierung zu Gunsten des Factors zu berücksichtigen.
4. Wenn und soweit die vom Factor erworbenen Forderungen nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung fakturiert wurden, erfolgt keine Konvertierung des Kaufpreises in Euro, sondern die Gutschriften auf dem Mandantenkonto und auf dem Sperrkonto, die Ab- und Verrechnung des Kaufpreises und der anfallenden Kosten und Gebühren, die Saldierung und die Auszahlungen der Salden erfolgen in der fakturierten Währung. Zahlungen erfolgen durch Überweisungen der jeweiligen Fremdwährungs-Beträge auf zuvor

mitgeteilte Fremdwährungskonten. Eine Umrechnung in Euro erfolgt jedoch, um zu ermitteln, inwieweit das Gesamtlimit ausgeschöpft ist.

§ 7 Diskont für Zwischenzinsen

1. Soweit Forderungen in Euro angekauft werden, wird die Höhe des Diskonts für Zwischenzinsen ("D") jeweils wie folgt berechnet:

$$D = \text{jeweiliger Abrechnungsbetrag} \times Z \times (\text{jeweils maßgeblicher 3-M-EURIBOR} + \text{Zinsmarge EUR}) : 360$$

wobei Folgendes gilt:

- (i) "Z" ist die Zahl der Tage, die zwischen dem Ankauf einer Forderung durch den Factor und der Vereinnahmung des auf die Forderung zu zahlenden Betrags durch den Factor liegen. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl Z ist der Tag der Gutschrift des Kaufpreisanteils Nr. 1 auf dem Mandantenkonto. Der Tag der Gutschrift wird bei dieser Berechnung nicht mitgezählt. Der Tag der Vereinnahmung wird mitgezählt.
- (ii) Die Höhe der Zinsmarge EUR wird im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt gesondert vereinbart.
- (iii) Der jeweils maßgebliche Drei-Monats-EURIBOR ist der jeweils am ersten Werktag eines jeweiligen Kalender-Quartals geltende Drei-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für die Berechnung des Diskonts für Zwischenzinsen ist jeweils derjenige Drei-Monats-EURIBOR, der am ersten Werktag desjenigen Kalender-Quartals gilt, in dem die betreffende Forderung angekauft wird.

2. Soweit Forderungen in US-Dollar angekauft werden, wird die Höhe des Diskonts für Zwischenzinsen ("D") jeweils wie folgt berechnet:

$$D = \text{jeweiliger Abrechnungsbetrag} \times Z \times (\text{jeweils geltender Diskontsatz der US-Bundesbank} + \text{Zinsmarge USD}) : 360$$

wobei der jeweils zum Zeitpunkt des Ankaufs einer Forderung geltende Diskontsatz der US-Bundesbank maßgeblich ist. Für die Bestimmung der Zahl "Z" und die Zinsmarge USD gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

3. Wenn und soweit der Diskont für Zwischenzinsen nicht ausreicht, um die Refinanzierungskosten des Factors zu decken, ist der Factor berechtigt, den Diskont für Zwischenzinsen durch entsprechende Mitteilung an die Firma zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist, um die Refinanzierungskosten des Factors durch den Diskont für Zwischenzinsen zu decken.

§ 8 Abtretung

1. Die Firma tritt hiermit im Voraus sämtliche nach Abschluss des Factoring-Vertrags entstehenden Forderungen aus Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen, die ihr gegen ihre sämtlichen Debitoren zustehen bzw. zustehen werden und die dem Factor zum Kauf angeboten werden, an den Factor ab. Diese Abtretungen stehen - jeweils - unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweilige Forderung ein Kaufvertrag zustande kommt. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an.
2. Im Fall des Teilkaufs einer Forderung wird die jeweilige Forderung zunächst nur in Höhe des Teilbetrags abgetreten.
3. Alle Debitorenzahlungen darf der Factor unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im Verhältnis zur Firma zunächst auf die abgetretenen Forderungen (Forderungsteile) verrechnen.
4. Soweit nach dem auf die abzutretende Forderung anwendbaren Recht eine Vorausabtretung unwirksam ist, verpflichtet sich die Firma, unverzüglich nach dem Entstehen einer solchen Forderung diese an den Factor abzutreten. Die Übersendung der Rechnung gilt als Abtretungsangebot, die Gutschrift durch den Factor als Annahmeerklärung. Die Firma bevollmächtigt hiermit den Factor unwiderruflich, für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Debitor abzugeben. Die Firma ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung der Forderung benötigten Unterlagen und Belege unverzüglich an den Factor herauszugeben und sämtliche Erklärungen abzugeben, die gegebenenfalls zur Durchführung des Factoring-Vertrags noch erforderlich sind oder werden.
5. Wenn und soweit eine angekaufte Forderung nicht wirksam an den Factor abgetreten wird, ist die Firma verpflichtet, den Factor in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei die Forderung wirksam an den Factor abgetreten worden.
6. Die Firma ermächtigt den Factor hiermit unwiderruflich, sämtliche gesetzlich erforderlichen und/oder aus Sicht des Factors zweckmäßigen Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren und/oder Dritten abzugeben.

§ 9 Sicherheiten, Übertragung von Sicherheiten

1. Die Firma ist verpflichtet, Waren an Debitoren nur auf Grundlage eines so genannten „verlängerten Eigentumsvorbehalts“ zu verkaufen. Zu diesem Zweck hat die Firma mit sämtlichen Debitoren Vereinbarungen zu treffen, durch die zumindest sicher gestellt wird, dass Waren nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, dass das Eigentum der Firma auch im Fall der Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung zumindest (wert-)anteilig erhalten bleibt und dass Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware zur Sicherung der

Forderung gegen den Debitor - im Fall der vorherigen Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung zumindest (wert-)anteilig - an die Firma abgetreten werden.

2. Zusammen mit den verkauften und abgetretenen Forderung tritt die Firma bereits hiermit zusätzlich auch sämtliche Ansprüche und sonstigen Rechte an den Factor ab, die die Firma aus ihrem Vertrag mit dem jeweiligen Debitor erlangt hat. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Waren. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an.
3. Die Firma und der Factor sind sich darüber einig, dass das Vorbehalts- und Sicherungseigentum, welches von der Firma zurückbehalten wird, welches die Firma erlangt und/oder welches der Firma zur Sicherung einer Forderung eingeräumt wurde, Eigentum oder Miteigentum des Factors wird. Firma und Factor einigen sich bereits hiermit über den Übergang des Eigentums an sämtlichen Waren, die die Firma unter Eigentumsvorbehalt an Debitoren liefert, auf den Factor. Firma und Factor sind sich auch darüber einig, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Anwartschaftsrechte und sämtliche Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt auf den Factor übergehen, die die Firma an Gegenständen hat, die der Firma zur Sicherung der verkauften Forderungen eingeräumt werden oder welche die Firma zur Sicherung der verkauften Forderungen anderweitig erlangt. Die Übergabe wird durch Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer oder sonstige ein Besitzkonstitut begründende Ansprüche ersetzt. Die Firma und der Factor sind sich hiermit über die Abtretung sämtlicher vorstehend in Bezug genommener gegenwärtiger und zukünftiger Herausgabe- und Verwahrungsansprüche der Firma an den Factor einig.
4. Die Firma verpflichtet sich hiermit, Gegenstände, welche die Firma zur Sicherung verkaufter Forderungen erhält und welche nicht rechtswirksam auf den Factor übertragen werden, unentgeltlich, treuhänderisch und - im Fall von Waren - getrennt von anderen Waren für den Factor zu verwahren.
5. Die Firma tritt bereits hiermit ihre sämtlichen eventuellen Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren (wie z. B. Kredit-, Transport-, Einbruchs-, Diebstahls-, Feuerversicherung etc.) sowie alle gegenwärtigen und künftigen auf die Waren bezogenen Schadensersatzansprüche an den Factor ab. Der Factor nimmt diese Abtretungen hiermit an. Soweit die Abtretung von besonderen weitergehenden Voraussetzungen abhängig ist, verpflichtet sich die Firma, die Abtretungen in der notwendigen Weise vorzunehmen.

6. Soweit Nebenrechte und/oder Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes übergehen, verpflichtet sich die Firma, dem Factor alle Rechte, die der Durchsetzung und/oder der Sicherung der verkauften Forderungen dienen, auf erstes Anfordern des Factors auf den Factor zu übertragen.
7. Wenn und soweit Gegenstände, Rechte und/oder Ansprüche, die der Sicherung einer angekauften Forderung dienen oder dienen sollen, nicht wirksam an den Factor abgetreten oder übertragen wurden, ist die Firma verpflichtet, den Factor in jeder Hinsicht so zu stellen, als sei der betreffende Gegenstand, das betreffende Recht und/oder der betreffende Anspruch wirksam an den Factor abgetreten oder wirksam auf diesen übertragen worden.
8. Im Fall von Versandungsverkäufen tritt die Firma bereits hiermit sämtliche zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Transporteur sowie das Verfolgungsrecht an der Ware an den Factor ab. Die Firma ist verpflichtet, in Versanddokumenten vermerken zu lassen, dass dem Factor ein Weisungsrecht bezüglich der Ware zusteht. Die Verpflichtungen der Firma gegenüber dem Transporteur bleiben hiervon unberührt.

**§ 10 Delkredere, Rechtsverfolgung,
Zurückübertragung von Forderungen;
Kostenerstattungspflicht der Firma;
Vorschuss; Risikotragung**

1. Den rechtlichen Bestand der Forderungen vorausgesetzt (Verität) trägt der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Debtors für alle angekauften und wirksam erworbenen Forderungen (Delkredere).
2. Der Factor ist berechtigt, sämtliche der Einziehung und Beitreibung angekaufter Forderungen dienende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die jeweiligen Debitoren zu mahnen. Die erstmalige Mahnung oder das erstmalige Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Debitor hat der Factor jedoch mit der Firma abzustimmen. Die Firma ist berechtigt, der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Debitor zu widersprechen. Widerspricht die Firma der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, hat die Firma die betreffende Zahlung unverzüglich selbst an den Factor zu leisten. In diesem Fall hat der Factor die betreffende Forderung auf Verlangen der Firma an die Firma zurück zu übertragen. Widerspricht die Firma und leistet die Firma die betreffende Zahlung gleichwohl nicht unverzüglich selbst an den Factor, ist der Factor zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen berechtigt.
3. Der Factor wird der Firma regelmäßig so genannte "Mahnvorschlagslisten" zukommen zu lassen, auf welchen der Factor Debitoren aufführt, die die angekauften Forderungen trotz Fälligkeit nicht

erfüllt haben, und vorschlägt, diese Debitoren zu mahnen ("Mahnvorschläge"). Wenn und soweit die Firma einem Mahnvorschlag nicht zustimmt, ist der Factor berechtigt, unverzügliche Rückzahlung des für die jeweilige Forderung gezahlten bzw. verrechneten Kaufpreises zu fordern. In diesem Fall hat der Factor die Forderung auf Verlangen der Firma an die Firma zurück zu übertragen.

4. Erwachsen dem Factor durch das Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen Kosten (z.B. für die Beantragung eines Mahnbescheids, Gerichts- und sonstige Prozesskosten, Anwaltskosten), die dem Factor nicht vom jeweiligen Debitor tatsächlich erstattet werden, hat die Firma dem Factor diese Kosten zu erstatten. Daneben bestehende und/oder darüber hinausgehende Ansprüche des Factors, insbesondere wegen Nichteinhaltung einer Garantie, bleiben unberührt.
5. Der Factor hat Auswahl und Beauftragung von Anwaltskanzleien mit der Firma abzustimmen. Der Factor hat die Firma auf Verlangen über den Stand gerichtlicher Verfahren zu unterrichten. Wird die Firma vollständig unterrichtet, ist die Firma im Gegenzug nicht berechtigt, sich gegenüber dem Factor darauf zu berufen, dass ein Rechtsstreit unrichtig entschieden worden sei oder dass der Factor einen Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, es sei denn, der Factor hat Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorsätzlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht.
6. Das Warenrisiko, das politische Risiko und das Währungsrisiko trägt in jedem Fall die Firma.

§ 11 Garantien der Firma

1. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass die dem Factor zum Kauf angebotenen Forderungen rechtlich in der von der Firma angegebenen Höhe bestehen und der Forderung keine Einwendungen, Einreden und/oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Debtors entgegenstehen oder entgegenstehen werden.
2. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass sie berechtigt ist, über die zum Kauf angebotenen Forderungen uneingeschränkt zu verfügen, dass die Forderungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und dass der jeweilige Debitor keine Aufrechnungsmöglichkeit hat oder haben wird.
3. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass die den dem Factor angebotenen Forderungen zu Grunde liegenden Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht wurden und dass die Forderungen durch Bestehen eines so genannten "verlängerten Eigentumsvorbehalts" gesichert sind und das Eigentum der Firma sich zumindest (wert-)anteilig auch im Fall der Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung an der vermengten, vermischten oder neu geschaffenen Sache fortsetzt.

4. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass Rechnungen und Abrechnungen, welche die Firma ihren Kunden (Debitoren) stellt, sämtliche gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllen.
5. Die Firma garantiert ausdrücklich, dass mit Debitoren keine Skonti, Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe vereinbart wurden oder werden außer solchen Skonti, Rabatten, Boni oder sonstigen Nachlässen, welche auf den dem Factor zum Zweck der Abgabe eines Kaufangebots übermittelten Rechnungen oder Rechnungskopien offen und verständlich ausgewiesen werden.

§ 12 Rechte des Factors bei Verletzung einer Garantie

1. Im Fall der Verletzung einer Garantie hat die Firma den Factor in jedem Fall wirtschaftlich so zu stellen, wie der Factor stünde, wenn die Garantie nicht verletzt worden wäre.
2. Bestreitet ein Debitor das Bestehen einer Forderung und/oder verweigert ein Debitor die Zahlung mit der Begründung, die Firma habe ihre Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht oder unter Berufung auf sonstige Einwendungen, Einreden oder Leistungsverweigerungsrechte, ist der Factor zudem berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Darüber hinausgehende oder daneben bestehende gesetzliche Rechte des Factors bleiben in jedem Fall unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht des Factors zur Auszahlungssperre.

§ 13 Weitere Pflichten der Firma / weitere Rechte des Factors

1. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung einer Forderung benötigten Unterlagen und Belege zu übergeben, sämtliche sonstigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Durchsetzung einer angekauften Forderung oder zur Durchführung des Factoring-Vertrags erforderlich sein sollten oder werden.
2. Die Firma ist verpflichtet, in ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie auf ihre Rechnungen folgenden Vermerk aufzunehmen und Folgendes mit den jeweiligen Debitoren zu vereinbaren:

"Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die TecFactor GmbH geleistet werden, an welche wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben."
3. Die Firma ist verpflichtet, auf ihren Rechnungen den genauen Rechnungsgrund der Forderung gegen den jeweiligen Debitor anzugeben. Soweit es sich um einen Vertrag über die Lieferung von Waren handelt, haben die Rechnungen insbesondere Angaben über die vereinbarte Menge, die Art und

das Gewicht der Ware sowie die Höhe und die Fälligkeit der Kaufpreisforderung und eventuelle Skonti und Boni, einschließlich der entsprechenden Bedingungen, zu enthalten. Abzüge, die sich nicht unmittelbar aus der Rechnung selbst ergeben, sind dem Factor in jedem Fall spätestens zusammen mit der Abgabe des Kaufangebots anzuzeigen. Wird die Rechnung für die Erbringung einer Dienst- und/oder Werkleistung erstellt, hat die Ausgangsrechnung insbesondere auch Angaben über die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Leistung zu enthalten sowie sämtliche weiteren Angaben, die zur genauen Bestimmung der zum Kauf angebotenen Forderung erforderlich sind, beispielsweise verwendete Materialien.

4. Auf Ausgangsrechnungen hat die Firma folgenden Vermerk anzubringen:
"Zahlungen durch Scheck, Überweisung oder in sonstiger Form können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die TecFactor GmbH, Kirchheim/Teck, auf deren Konto [Bankverbindung des Factors gemäß Factoring-Vertrag / Konditionenblatt] geleistet werden. Wir haben die dieser Rechnung zugrunde liegende Forderung an die TecFactor GmbH abgetreten und sämtliche der Sicherung dienenden Rechte auf die TecFactor GmbH übertragen."
5. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor ihre allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung unaufgefordert zuzuleiten und den Factor über Änderungen unverzüglich zu informieren.
6. Wenn und soweit Debitoren oder Dritte Zahlungen an die Firma auf Forderungen leisten, welche vom Factor angekauft wurden oder werden, hat die Firma die entsprechenden Beträge unverzüglich an den Factor weiterzuleiten und den Factor unverzüglich entsprechend zu informieren. Dies gilt entsprechend, wenn die Firma Schecks, Wechsel oder sonstige Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt erhält.
7. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen über die Firma und/oder Debitoren zukommen zu lassen, die der Factor zum Zweck von Bonitätsprüfungen und/oder dem Abschluss von Warenkreditversicherungs-verträgen dem Warenkreditversicherer vor-zulegen hat.
8. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor jährlich ihren Jahresabschluss sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Firma vorzulegen. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind jeweils unverzüglich vorzulegen, sobald diese jeweils erstellt wurden. Unterliegt die Firma keiner gesetzlichen Prüfungspflicht (§ 316 HGB), hat die Firma auf Verlangen des Factors einen vom Factor bestimmten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts und der

Erstellung eines Prüfungsberichts zu beauftragen. Art, Inhalt und Umfang der Prüfung und des Prüfungsberichts haben dem Umfang einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung bzw. eines Prüfungsberichts i.S.v. § 321 HGB zu entsprechen. Die Firma hat dem Abschlussprüfer zur Durchführung dieser Prüfung sämtliche Informationen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die auch im Fall einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung zu erteilen bzw. vorzulegen wären.

9. Der Factor ist berechtigt, jederzeit die Handelsbücher, die Buchhaltungsunterlagen, die Bilanzen und sonstige geschäftlichen Einrichtungen und Unterlagen der Firma zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen, welche aufgrund ihres Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Firma hat dabei im zumutbaren Umfang Hilfestellung zu geben und insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Kosten der Prüfung zu tragen.
10. Die Firma ist verpflichtet, dem Factor monatlich die jeweilige Umsatzsteuervoranmeldung der Firma für den jeweils vorangegangenen Monat und die entsprechende Bezahlungsmeldung vorzulegen. Zudem ist die Firma verpflichtet, dem Factor spätestens am 20. eines jeden Monats die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und die Summen- und Saldenliste der Firma für den jeweils vorangegangenen Monat vorzulegen. Zudem ist die Firma verpflichtet, dem Factor spätestens drei Wochen nach Ende jedes Kalender-Quartals eine BWA der Firma und die Summen- und Saldenliste der Firma für das betreffende Quartal vorzulegen.
11. Die Firma ist verpflichtet, die für die Firma zuständigen Finanzämter und sonstigen Steuerbehörden auf Verlangen des Factors unverzüglich gegenüber dem Factor von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden.
12. Der Factor ist berechtigt, den Inhalt des Factoring-Vertrags ganz oder teilweise gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber Lieferanten oder sonstigen Vertragspartnern der Firma, offen zu legen.
13. Der Factor ist berechtigt, die Debitoren von Forderungen, welche dem Factor zum Kauf angeboten werden, um Abgabe einer Bestätigung über den Bestand der Forderung (Saldenbestätigung) in Textform zu ersuchen.

§ 14 Abrechnung, Verrechnung, Saldierung, Verbindlichkeit des Saldos

1. Der Factor erstellt zweimal wöchentlich eine Abrechnung über die zwischen den Parteien auf Grund der Durchführung des Factoring-Vertrags bestehenden Zahlungsansprüche, soweit diese dem Factor bekannt sind. In diese Abrechnung können zudem auch solche Ansprüche einbezogen werden,

die sich nicht aus dem Factoring-Vertrag, sondern aus der Leistung kaufmännischer Hilfstätigkeiten im Bereich der Debitorenverwaltung durch den Factor für die Firma ergeben. Im Rahmen dieser Abrechnung werden die wechselseitig bestehenden Ansprüche im Einzelnen aufgeführt und im Wege gegenseitiger Verrechnung zu einem Saldo zusammengeführt.

2. Die jeweiligen Abrechnungen und der in diesen Abrechnungen jeweils ermittelte Saldo werden der Firma als PDF-Datei per E-Mail oder in anderer geeigneter Form übermittelt.
3. Wenn und soweit die Firma dem Inhalt und dem Ergebnis (Saldo) einer Abrechnung nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abrechnung in Textform widerspricht oder soweit eine Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist durch den Factor korrigiert wird, wird der Inhalt und das Ergebnis der Abrechnung zwischen den Parteien bindend und gilt als von beiden Parteien anerkannt.

§ 15, Zahlungen; Wahlrecht des Factors; Bankkonten; Leserechte des Factors; Auszahlungssperre

1. Zahlungen, die auf Grund des Factoring-Vertrags an die Firma zu erfolgen haben, können durch Überweisung der zu zahlenden Beträge auf die im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt aufgeführten Bankkonten der Firma erfolgen.
2. Der Factor ist jedoch auch berechtigt, Zahlungsverpflichtungen des Factors gegenüber der Firma durch Zahlung oder Überweisung der entsprechenden Beträge an Dritte zu erfüllen, welche eine Forderung gegen die Firma haben. Der Factor ist namentlich berechtigt, Zahlungsverpflichtungen des Factors gegenüber der Firma durch direkte Zahlung oder Überweisung der geschuldeten Beträge an den Fiskus oder sonstige Steuerbehörden der Firma zu erfüllen. Die Erfüllungswirkung gegenüber der Firma tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die Zahlung auch eine eigene Haftungsverbindlichkeit des Factors, beispielsweise aus § 13 c UStG, getilgt wird. Wenn und soweit der Factor Zahlungen an Dritte leistet und dadurch Verbindlichkeiten der Firma gegenüber diesen Dritten erfüllt, gelten diese Zahlungen in jedem Fall auch als Zahlungen des Factors an die Firma.
3. Die Firma ist verpflichtet, den Factor unverzüglich nach Abschluss des Factoring-Vertrags über sämtliche Abtretungen von Forderungen der Firma an Dritte und über sämtliche bestehenden Bankkonten der Firma zu informieren. Die Firma ist verpflichtet, zu diesem Zweck gegenüber dem Factor eine entsprechende Erklärung abzugeben und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern. Zudem ist die Firma verpflichtet, den Factor vor jeder Eröffnung eines weiteren/neuen

Bankkontos zu unterrichten und dem Factor neue/weitere Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Firma ist verpflichtet, die im Factoring-Vertrag / Konditionenblatt aufgeführten Bankkonten der Firma auf Verlangen an den Factor zu verpfänden. Zu diesem Zweck hat die Firma mit dem Factor auf Verlangen des Factors (eine) entsprechende Verpfändungsvereinbarung(en) abzuschließen.
5. Die Firma ist zudem verpflichtet, dem Factor die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit online über den Stand der Bankkonten der Firma und die auf diesen Bankkonten getätigten Umsätze zu informieren.
6. Wenn und solange die nachfolgend aufgeführten Umstände vorliegen oder eintreten, ist der Factor berechtigt, zumindest vorübergehend jedwede Zahlungen an die Firma zu verweigern ("Auszahlungssperre"):
 - (i) Die Firma tritt Forderungen, die dem Factoring-Vertrag unterliegen, an Dritte ab.
 - (ii) Die Firma verpflichtet sich oder erweckt den Anschein, Forderungen, welche dem Factoring-Vertrag unterliegen, an Dritte abzutreten.
 - (iii) Eine oder mehrere der in § 11 dieses Vertrags von der Firma abgegebenen Garantien wird oder werden nicht nur unerheblich verletzt.

Der Factor ist zur Auszahlungssperre berechtigt, bis der Grund für die Auszahlungssperre ausgeräumt wird, indem sichergestellt und nachgewiesen wird, dass die Firma die im Factoring-Vertrag übernommenen Pflichten (einschließlich der übernommenen Garantien) vollständig und unanfechtbar erfüllt.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Jede Partei hat das Recht, den Factoring-Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Als wichtige Gründe, die jeweils zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Factoring-Vertrags durch den Factor berechtigen, sind insbesondere auch (jeweils) folgende Umstände anzusehen:
 - (i) Die Firma hat schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse gemacht.
 - (ii) Die Firma hat schuldhaft unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse von Debitoren gemacht.
 - (iii) Die Vermögensverhältnisse der Firma ändern sich nach Abschluss des Factoring-Vertrags in einer Weise, die dem Factor eine Fortsetzung des Factoring-Vertrags bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar machen.

(iv) Die Firma verstößt gegen ihre Vertragspflichten (einschließlich der Mitwirkungspflichten) und dies führt dazu, dass die Ausübung der Rechte des Factors wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

3. Als ein wichtiger Kündigungsgrund ist es in jedem Fall anzusehen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma beantragt wird, Scheck oder Wechselproteste erfolgen, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt.
4. Eine Kündigung des Factoring-Vertrags kann nur schriftlich oder per Telefax erfolgen.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes

1. Der Factoring-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Factoring-Vertrags ist ausschließlich Stuttgart.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Factors.
4. Die Nichtausübung und/oder die nicht sofortige Ausübung oder Geltendmachung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Factors gilt keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht und lässt die Möglichkeit späterer oder weiterer Ausübung und/oder Geltendmachung dieses Rechts durch den Factor unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen Factoring unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bestmöglich erreicht wird.